

Merkblatt Ergänzende Kindertagespflege

Der Achtstunden-Arbeitstag, der um 16 Uhr endet, ist heute nur ein Arbeitszeitformat neben vielen anderen. Flexibilität und Verfügbarkeit bedeutet, dass Betreuungsmöglichkeiten, die von Kindertageseinrichtungen, Hort und Kindertagespflege geboten werden, oft nicht ausreichen. Kind und „Karriere“ (oder schlicht Existenzsicherung) unter einen Hut zu bringen, ist eine echte Herausforderung für Berliner Eltern. Ganz besonders für Alleinerziehende, die sich die Betreuung der Kinder nicht mit einem zweiten Elternteil teilen können.

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz, kurz: KitaFöG) regelt den Anspruch auf Betreuung für Kinder im Vorschulalter in Berlin und definiert das Angebot. Betreuungsform und -umfang sollen dabei jeweils dem Förderbedarf der Kinder und dem Betreuungsbedarf der Eltern entsprechen.

Mit der ergänzenden Kindertagespflege bieten Berliner Jugendämter ein Betreuungsformat, das Betreuung auch außerhalb der Öffnungszeiten von Kita, Tagespflegestelle, Schule oder Hort ermöglicht.

Rechtsanspruch auf Betreuung

Bundesweit gilt seit 2013 nach § 24 Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz, für alle Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung. Dieser Rechtsanspruch kann durch einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllt werden. Mit Vollendung des dritten Lebensjahres haben Kinder nach Bundesrecht bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung (Kita).

Unabhängig vom möglichen Bedarf, garantiert das Berliner KitaFöG eine *Teilzeitförderung*, die einem Betreuungsumfang von sieben Stunden entspricht.

Eine zeitliche Ausweitung erfolgt auf Antrag nur, wenn ein entsprechender Betreuungsbedarf – sozialer, pädagogischer oder familiärer Art – nachgewiesen wird. Zeiten, in denen Eltern wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Um- bzw. Weiterbildung oder Teilnahme an einer Maßnahme der Agentur für Arbeit ihre Kinder nicht selbst betreuen können begründen einen *familiären Bedarf*.

Wohnen beide Elternteile mit dem Kind in einem Haushalt, müssen beide Nachweise über die jeweiligen Zeiten, in denen sie nicht für die Betreuung zur Verfügung stehen, vorlegen.

Bei Alleinerziehenden sind für die Feststellung des Betreuungsbedarfsumfangs allein die eigenen Verhinderungszeiten ausschlaggebend.

Was ist Kindertagespflege?

In der Kindertagespflege werden vorrangig Kinder in den ersten drei Lebensjahren von Tagespflegepersonen (auch „Tagesmütter“ bzw. „-väter“ genannt) in überschaubaren, familienähnlichen Strukturen betreut. Eine Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in ihrem Haushalt betreuen. In Verbundpflegestellen mit zwei Betreuungspersonen können zehn Kinder in oft altersgemischten Gruppen bis zum Grundschulalter betreut werden.

Was ist ergänzende Kindertagespflege?

Ein besonderes Betreuungsangebot ist die ergänzende Kindertagespflege. Im Einzelfall können hier Kinder – sowohl im Vorschulalter als auch Grundschul Kinder – zu außergewöhnlichen Zeiten betreut werden.

Benötigen Eltern aufgrund ihrer Arbeits- oder Ausbildungszeiten eine Betreuung, die von den Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung, die ihr Kind regelmäßig besucht (Kita, Tagespflege, Schulhort), nicht abgedeckt werden kann und beträgt diese Betreuungslücke mehr als eine Stunde, können sie ergänzende Kindertagespflege beantragen. Sie kann z. B. spätnachmittags, abends, nachts bzw. an Wochenend- oder Feiertagen stattfinden.

Zuständig ist das jeweilige Jugendamt des Wohnbezirks. Die gesetzliche Grundlage für ergänzende Kindertagespflege bietet das KitaFöG § 17 Abs. 4:

„Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Tageseinrichtungen oder Tagesgroßpflegestellen nicht ausreichen, den Förderungsbedarf eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende Förderung bewilligt werden, ...“.

Ein Förderbedarf ergibt sich nach § 4, Abs.2 KitaFöG insbesondere, wenn Eltern „wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können“.

Ergänzende Kindertagespflege deckt die Betreuungslücken entsprechend dem individuellen Bedarf und kann sowohl in einer Tagespflegestelle als auch im Haushalt der Familie erfolgen.

Betreuung für Schulkinder

Laut Schulgesetz § 20 Abs. 6 bieten alle Grundschulen in Berlin „verlässliche Öffnungszeiten“ mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von täglich 6 Stunden – von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Alle Grundschulen sind darüber hinaus Ganztagsgrundschulen, entweder in offener Form mit ergänzenden freiwilligen Betreuungsmodulen von 6 bis 7 Uhr, 13.30 bis 16 Uhr und von 16 bis 18 Uhr oder in gebundener Form mit verpflichtendem Unterricht und Betreuung von 8 bis 16 Uhr und den ergänzenden freiwilligen Betreuungsmodulen von 6 bis 7.30 Uhr und von 16 bis 18 Uhr. Darüber hinaus können Eltern für die Ferien ein Betreuungsmodul buchen. Die ergänzenden Module bewilligt das Jugendamt nur bei nachgewiesenem und anerkanntem Bedarf der Eltern. (Ausnahme: für Kinder der ersten und zweiten Klasse können Eltern das Betreuungsmodul von 6 bis 7.30 Uhr ohne Bedarfsnachweis in Anspruch nehmen.) Anmeldeformulare für die ergänzende Förderung und Betreuung im Schulhort sind unter <https://service.berlin.de/dienstleistung/324901/> zu finden.

Familien, die vor 6 Uhr und über 18 Uhr hinaus oder an Wochenenden oder Feiertagen Betreuung für Ihre Kinder brauchen, können zusätzlich ergänzende Kindertagespflege beantragen.

An welche Stelle wenden sich Eltern?

Eltern, die Bedarf an ergänzender Kindertagespflege haben, können sich an die berlinweit zentrale Servicestelle MoKiS – Mobiler Kindertagesbetreuungsservice – wenden (info@mokis.berlin, 030 / 26 10 31 20, <https://www.mokis.berlin/>). MoKiS berät Eltern im Verfahren und vermittelt qualifizierte Betreuungspersonen. Eltern können dem Jugendamt auch selbst eine Person vorschlagen, von der sie ihr/e Kinder/er betreuen lassen möchten. Sie wird dann vor ihrem Einsatz vom Jugendamt auf ihre Eignung überprüft.

Ist der Bedarf nachgewiesen und eine geeignete Betreuungsperson gefunden, kann das Jugendamt einen Betreuungsgutschein über ergänzende Kindertagespflege ausstellen. Der Gutschein weist den konkreten Betreuungsbedarf aus. Auf seiner Grundlage wird der Betreuungsvertrag zwischen Jugendamt und Betreuungsperson auf der einen Seite sowie Jugendamt und Eltern auf der anderen Seite geschlossen.

Kosten

Die Kostenbeteiligung der Eltern ist im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (kurz: TKBG; siehe: § 2, Abs. 4) geregelt. Danach ist die ergänzende Kindertagespflege – genau wie Kita, Tagespflege und Schulhort - für Kinder bis einschließlich der zweiten Grundschulklasse kostenfrei. Betreuungskosten entstehen für Kinder der dritten bis sechsten Klasse sowohl für Betreuungsmodulen im Schulhort als auch für die ergänzende Kindertagespflege. Die Höhe richtet sich nach den monatlich notwendigen Betreuungsstunden und dem Einkommen der Eltern.

Das Jugendamt setzt die Kosten fest und zieht sie ein. Die Betreuungsperson erhält vom Jugendamt ein Betreuungsentgelt und ggf. eine Sachkostenpauschale. Zwischen Eltern und Betreuungsperson finden keine Zahlungen statt.

Arbeitssuche und Vereinbarkeit

Für Eltern, die vor dem beruflichen (Wieder-) Einstieg stehen, sind Vereinbarkeit und Kinderbetreuung zentrale Themen. Sie spielen daher auch beim Informations- und Förderangebot der Arbeitsagenturen und Jobcenter eine wichtige Rolle. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) oder speziell eingerichtete Schwerpunktarbeitsgruppen für Alleinerziehende helfen und unterstützen Eltern dabei, diese besonderen Hürden auf dem Weg in eine Anstellung oder berufliche Qualifizierung zu überwinden. Über sie bekommen Eltern zum Beispiel Informationen und Kontakte zu Bildungsträgern, die Ausbildungen in Teilzeit oder Bildungsformate mit Kinderbetreuung anbieten. Bei Bedarf helfen sie bei der Kontaktaufnahme zu den Jugendämtern, der Kindertageseinrichtung oder der Schule und unterstützen bei Antragstellungen.

Darüber hinaus bietet das Gesetz die Möglichkeit, Kinderbetreuung während Weiterbildungsmaßnahmen finanziell zu fördern.

Kinderbetreuungskostenzuschuss der JobCenter und Agenturen für Arbeit

Kinderbetreuungskosten gehören zu den Weiterbildungskosten. Kosten, die Eltern während der Teilnahme an der Weiterbildung für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern entstehen, können von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

Aufsichtsbedürftig im Sinne der Arbeitsförderung sind Kinder unter 15 Jahren.

Betreuungskosten im Sinne der Arbeitsförderung sind unter anderem

- Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für ergänzende Betreuung in Schulhorten,
- Kosten für Tagespflegepersonen,
- Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten.

Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Die Agentur für Arbeit übernimmt Kosten in Höhe von 150 Euro monatlich je Kind, und zwar unabhängig davon, in welcher Höhe die Kosten den Eltern tatsächlich entstehen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit Fachliche Weisungen (FW), Förderung der beruflichen Weiterbildung Stand 1. Oktober 2020

Checkliste für die Antragstellung ergänzender Kindertagespflege

- Voraussetzung:
 1. Kind(er) besucht/en Kita oder Kindertagespflege oder ergänzende Förderung (Hort) in der Grundschule.
 2. Arbeitszeiten bzw. Zeiten beruflicher Bildungsmaßnahmen (inklusive Zeiten dazugehöriger Wege) gehen über die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung hinaus, so dass regelmäßig ergänzende Betreuung notwendig wird (z.B. in frühen Morgenstunden, abends/nachts bzw. an Wochenend- und Feiertagen).
 3. Es steht keine weitere Betreuungsperson im Haushalt zur Verfügung (beide Eltern zeitlich verhindert oder alleinerziehend)
- Eltern wenden sich an MoKiS und stellen ihren individuellen Betreuungsbedarf dar.
- Gemeinsam mit MoKiS wird nach einer geeigneten Betreuungsperson gesucht, diese kann auch von der Familie selbst vorgeschlagen werden.
- Beim Jugendamt beantragen die Eltern einen Gutschein für ergänzende Kindertagespflege. Die Bearbeitungszeit kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen, nach Möglichkeit ist ein entsprechender Vorlauf einzuplanen. Mit folgenden Nachweisen, muss der Bedarf begründet werden:
 1. dass das Kind/die Kinder regelmäßig in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung betreut wird (Kita, Tagespflege, Hort)
 2. die Öffnungszeiten der Einrichtung
 3. Arbeits- bzw. Aus-/Weiterbildungszeiten durch Arbeitgeber*in oder Ausbilder*in bestätigt, bei Selbständigen Nachweis der Arbeitszeiten ebenfalls durch eine andere Person (Auftraggeber*in, Veranstalter*in,...) bestätigt
 4. Wegezeiten Betreuungseinrichtung – Arbeitsstätte, nachgewiesen durch BVG-Fahrplanauskunft, Routenplaner
Aus den Unterlagen muss der Betreuungsbedarf in Umfang und Zeit ersichtlich sein.
 5. Vorschlag einer Betreuungsperson
- Ist diese Betreuungsperson nicht durch MoKiS akquiriert und bereits qualifiziert, sondern von der Familie vorgeschlagen, prüft das Jugendamt ihre Eignung. Zu den Unterlagen, die dem Jugendamt vorzulegen sind, gehören u.a.:
 - Erweitertes Führungszeugnis
 - Nachweis der Teilnahme an einem Kurs für Erste Hilfe am Kind
 - ggf. Masernschutzimpfungdie genauen Anforderungen sind beim Jugendamt zu erfragen
- Auf Grundlage des Gutscheins wird ein Betreuungsvertrag geschlossen (zwischen Jugendamt und Betreuungsperson sowie zwischen Jugendamt und Familie).
- Der Bedarf der ergänzenden Kindertagespflege muss i.d.R. alle sechs Monate neu nachgewiesen werden.